



**Fachhochschule
Bielefeld**

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 98 Ausgegeben in Bielefeld am 06. November 1998 Nummer 19

Inhalt Seite 125

Beitragsordnung des Studentenwerkes Bielefeld

Herausgeber:
Rektorat der Fachhochschule Bielefeld
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld

BEITRAGSORDNUNG des STUDENTENWERKES BIELEFELD
vom 17. Oktober 1995
(zuletzt geändert am 22.06.1998)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Bielefeld hat aufgrund des § 6 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV.NW. S. 36) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für das Studentenwerk Bielefeld werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der

1. Universität Bielefeld

2. Fachhochschule Bielefeld mit den

2.1 Fachbereichen in Bielefeld und dem

2.2 Fachbereich in Minden

3. Fachhochschule Lippe mit den

3.1 Fachbereichen in Lemgo und den

3.2 Fachbereichen in Detmold

4. Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe in Detmold

Sozialbeiträge gem. § 13 Abs. 5 StWG erhoben.

- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes

- wegen eines Auslandsstudiums

- wegen Krankheit, Schwangerschaft **und Kindererziehung**

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke wird wie folgt festgesetzt:
- für die Studierenden der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Einrichtungen auf DM 60,--
 - für die Studierenden der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Einrichtung auf DM 55,--

- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder wird für die Studierenden der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 2.1 genannten Einrichtungen ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von DM 3,- im Semester erhoben.
- (3) Für die Darlehnskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V. (DAKA) wird von den Studierenden der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 genannten Einrichtungen ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von DM 0,50 im Semester erhoben.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung
 - b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
- (2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule der Einrichtung an der der Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten. Im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14.06.1974, zuletzt geändert am 8.7.1991 außer Kraft.

Bielefeld, 17. Oktober 1995

gez. Lars Brücher
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

gez. Günther Rimmel
(Geschäftsführer)